



DEUTSCHE BÖRSE
GROUP

13. Mai 2026

Einberufung

Ordentliche Hauptversammlung der
Deutsche Börse Aktiengesellschaft

Inhaltsverzeichnis

I. Tagesordnung	3
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2025, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a und 315a HGB	3
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns	3
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands	4
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats	4
5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals I sowie über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026 mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge und entsprechende Satzungsänderung	4
6. Beschlussfassung über eine Zuwahl zum Aufsichtsrat	5
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung zur Ermöglichung der Bestellung eines zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie über die darauf bezogene Anpassung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des ihr zugrundeliegenden Vergütungssystems und entsprechende Satzungsänderung	6
8. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts	8
9. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2026; Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026	8
II. Berichte und weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten	9
Zu Tagesordnungspunkt 5: Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG	9
Ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkt 6: Angaben zu der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidatin	10
III. Weitere Angaben und Hinweise	11

Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie zur ordentlichen Hauptversammlung 2026 ein. Sie findet statt am Mittwoch, 13. Mai 2026, ab 10.00 Uhr (MESZ) als **virtuelle Hauptversammlung** ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich über den Online-Service der Gesellschaft unter www.deutsche-boerse.com/hv im Wege elektronischer Kommunikation zu der Hauptversammlung zuschalten. Es ist beabsichtigt, dass neben dem Vorstand unter anderem auch die Mitglieder des Aufsichtsrats persönlich am Ort der Hauptversammlung teilnehmen.

Weitere Angaben und Hinweise insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung finden Sie im Anschluss an die Abschnitte I. („Tagesordnung“) und II. („Berichte und weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten“) in Abschnitt III. („Weitere Angaben und Hinweise“) dieser Einberufung. Die gesamte Hauptversammlung wird auch live mit Bild und Ton im Internet unter www.deutsche-boerse.com/hv übertragen.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2025, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a und 315a HGB

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter www.deutsche-boerse.com/hv zugänglich. Da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt hat, ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 900.000.000,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 4,20 je dividendenberechtigter Stückaktie, d. h. insgesamt EUR 764.844.927,00 und

Einstellung eines Betrags in Höhe von EUR 135.155.073,00 in „andere Gewinnrücklagen“.

Der Gewinnverwendungsvorschlag beruht auf dem zum Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2025 vorhandenen Grundkapital und berücksichtigt die von der Gesellschaft zu diesem Stichtag unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien, die gemäß § 71b Aktiengesetz (AktG) nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung wird sich die Zahl der für das Geschäftsjahr 2025 dividendenberechtigten Aktien verändern. Daher wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 4,20 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2025 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2025 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals I sowie über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026 mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge und entsprechende Satzungsänderung

Die Gesellschaft verfügt über drei genehmigte Kapitalia in Höhe von bis zu insgesamt EUR 56.830.000,00. Insgesamt belaufen sich damit die genehmigten Kapitalia auf bis zu 30,50 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Das genehmigte Kapital I in Höhe von bis zu EUR 19.000.000,00 – dies entspricht einer Quote von bis zu 10,20 % des derzeitigen Grundkapitals – wird am 18. Mai 2026 auslaufen. Um der Gesellschaft für die Zukunft weiterhin Handlungsspielraum zu geben, einen etwaigen Finanzierungsbedarf schnell und flexibel decken zu können, soll das genehmigte Kapital I aufgehoben und soll ein neues, im Wesentlichen inhaltsgleiches Genehmigtes Kapital 2026 in Höhe von bis zu EUR 16.767.000,00 – dies entspricht einer Quote von bis zu 9 % des derzeitigen Grundkapitals – geschaffen werden. Dabei soll den Aktionären – wie im Falle des auslaufenden genehmigten Kapitals I – ein Bezugsrecht eingeräumt werden. Nur für Spitzenbeträge soll der Vorstand der Gesellschaft die Möglichkeit haben, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

- a) Das in § 4 Abs. 3 der Satzung vorgesehene genehmigte Kapital I wird mit Wirkung zu dem Zeitpunkt aufgehoben, zu dem die Satzungsänderung zu nachstehendem lit. c) ins Handelsregister eingetragen wird.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 12. Mai 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 16.767.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe dieser neuen Aktien rechnerisch nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung durch Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung entfällt. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kredit- oder Wertpapierinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- c) § 4 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft wird aufgehoben und wie folgt neu eingefügt:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 12. Mai 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 16.767.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe dieser neuen Aktien rechnerisch nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung durch Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung entfällt. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kredit- oder Wertpapierinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 1 und 3 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

6. Beschlussfassung über eine Zuwahl zum Aufsichtsrat

Frau Shannon Johnston hat ihr Amt als Anteilseignervertreterin im Aufsichtsrat der Deutsche Börse Aktiengesellschaft mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Mai 2026 niedergelegt und scheidet daher aus dem Aufsichtsrat aus. Es ist somit eine Zuwahl zum Aufsichtsrat erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Deutsche Börse Aktiengesellschaft setzt sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2 MitbestG und § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft aus 16 Mitgliedern – hiervon acht Anteilseigner- und acht Arbeitnehmervertreter – zusammen.

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG muss dem Aufsichtsrat insgesamt ein Mindestanteil von 30 % Frauen und 30 % Männern angehören. Die Anteilseignervertreter haben beschlossen, gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG der Gesamterfüllung der Mindestanteile durch den Aufsichtsrat zu widersprechen. Der Mindestanteil von 30 % Frauen und 30 % Männern ist dementsprechend jeweils für die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat getrennt zu berechnen. Dabei ist nach § 96 Abs. 2 Satz 4 AktG auf volle Personenzahlen mathematisch auf- bzw. abzurunden. Dem Aufsichtsrat der Deutsche Börse Aktiengesellschaft müssen damit mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer auf der Anteilseignerseite und ebenfalls mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer auf der Arbeitnehmerseite angehören. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat auf Seiten der Anteilseigner – einschließlich Frau Johnston – vier Frauen und vier Männer an. Der gesetzliche Mindestanteil an Frauen und Männern auf Seiten der Anteilseigner wird daher ungeachtet des bevorstehenden Ausscheidens von Frau Johnston und ungeachtet der vorliegend durchzuführenden Zuwahl erfüllt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Claudia Nemat, Aufsichts- und Verwaltungsrätin, Düsseldorf, Deutschland

in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds Frau Johnston bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Der Wahlvorschlag stützt sich auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats. Er berücksichtigt gemäß Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 28. April 2022 die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele einschließlich des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium sowie der im Rahmen des Diversitätskonzepts umzusetzenden Ziele für die Vielfalt der Zusammensetzung. Ein Lebenslauf des/der vorgeschlagenen Kandidaten/in findet sich am Ende von Abschnitt II. („Berichte und weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten“) dieser Einberufung.

Der Kandidatenvorschlag berücksichtigt die vom Aufsichtsrat beschlossene Regelaltersgrenze von 70 Jahren.

Zu Empfehlung C.13 DCGK wird erklärt, dass nach Einschätzung des Aufsichtsrats zwischen der zur Wahl vorgeschlagenen Person und der Deutsche Börse Aktiengesellschaft, deren Konzernunternehmen, den Organen der Deutsche Börse Aktiengesellschaft und einem wesentlich an der Deutsche Börse Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen bestehen, die ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Die Kandidatin übt Mandate bei Unternehmen aus, zu denen die Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder sonstige Gesellschaften der Gruppe Deutsche Börse geschäftliche Beziehungen unterhalten. Diese geschäftlichen Beziehungen werden aber zu marktüblichen Bedingungen im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit abgewickelt und erreichen auch keinen Umfang, der vom Aufsichtsrat als wesentlich im Sinne von Empfehlung C.13 DCGK eingeordnet wird.

Die vorgeschlagene Kandidatin ist nach Ansicht der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig im Sinne von Empfehlung C.6 DCGK. Außerdem hat sich der Aufsichtsrat der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatin versichert.

7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung zur Ermöglichung der Bestellung eines zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie über die darauf bezogene Anpassung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des ihr zugrundeliegenden Vergütungssystems und entsprechende Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat plant, die Möglichkeit zur Bestellung eines zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu schaffen. Dieser soll in erster Linie den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Themen, die

die Anteilseignerseite betreffen, unterstützen. Sollte der Aufsichtsratsvorsitz nicht von einem deutschsprachigen Anteilseignervertreter besetzt sein, kann ein zweiter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender auch als Versammlungsleiter fungieren. Die Möglichkeit zur Bestellung eines zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden entspricht der Praxis anderer im DAX notierter Gesellschaften. Durch die nachfolgenden Anpassungen in der Satzung soll diese Möglichkeit eröffnet und angemessen abgebildet werden.

In diesem Zusammenhang soll auch die Aufsichtsratsvergütung angepasst werden. Hier soll der weitere stellvertretende Vorsitzende dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden hinsichtlich der Vergütung gleichgestellt werden, im Einklang mit der Empfehlung D.17 DCGK. Alle weiteren Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung sollen unverändert bleiben. Zu diesem Zweck werden die Aufsichtsratsvergütung und das ihr zugrunde liegende Vergütungssystem insgesamt der diesjährigen Hauptversammlung zur Beschlussfassung nach § 113 Abs. 3 AktG vorgelegt.

Die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagene Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder sowie das ihr zugrunde liegende Vergütungssystem sind ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.deutsche-boerse.com/hv zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) § 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner aus seiner Mitte für die Dauer seiner in § 9 geregelten Amtszeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nach näherer Maßgabe des § 27 MitbestG (erster Stellvertreter). Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat zu jeder Zeit einen zweiten Stellvertreter wählen. Scheidet der Vorsitzende oder sein erster Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen; bei Ausscheiden des zweiten Stellvertreters kann der Aufsichtsrat eine Ersatzwahl vornehmen.“

b) § 13 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Über die Sitzungen und außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der erste Stellvertreter und im Falle dessen Verhinderung der etwaige zweite Stellvertreter zu unterzeichnen hat.“

c) § 13 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von EUR 110.000,00. Diese Vergütung erhöht sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf EUR 300.000,00 und für jeden seiner Stellvertreter auf EUR 165.000,00.“

d) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 13 Abs. 6 bis 12 der Satzung unter Berücksichtigung der Neufassung von § 13 Abs. 6 gemäß dem vorstehenden lit. c) sowie das dieser Vergütung zugrundeliegende System – wie auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht – werden beschlossen.

8. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben für das Geschäftsjahr 2025 einen Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG erstellt, in dem sie über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im letzten Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung berichten.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der geprüfte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 ist ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.deutsche-boerse.com/hv zugänglich.

§ 120a Abs. 4 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 – wie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.deutsche-boerse.com/hv veröffentlicht – zu billigen.

9. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2026; Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf entsprechende Empfehlungen seines Prüfungsausschusses – vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2026, sofern diese einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, gewählt.
- b) Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main wird zum Prüfer des zusammengefassten Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026 gewählt.

Die Wahl zum Prüfer des zusammengefassten Nachhaltigkeitsberichts und Konzernnachhaltigkeitsberichts (lit. b)) erfolgt mit Wirkung zum Inkrafttreten des deutschen Umsetzungsgesetzes zur Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (Stand: September 2025) (CSRD) und vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 der Abschlussprüfer-RL 2006/43/EG i.d.F. der CSRD eine ausdrückliche Wahl dieses Prüfers durch die Hauptversammlung verlangen sollte, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung also nach dem deutschen Umsetzungsgesetz nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegen sollte.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlungen frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte sind und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) auferlegt wurde.

II. Berichte und weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten

Der Vorstand hat den folgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 erstellt. Dieser Bericht steht ebenso wie der Lebenslauf des zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds (Ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkt 6) im Internet unter www.deutsche-boerse.com/hv zur Verfügung. Dort finden Sie des Weiteren eine Beschreibung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich des ihr zugrunde liegenden Vergütungssystems (Tagesordnungspunkt 7), sowie den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 (Tagesordnungspunkt 8).

Dieser Bericht und der Lebenslauf von Claudia Nemat werden wie folgt bekannt gemacht:

Zu Tagesordnungspunkt 5: Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die unter Tagesordnungspunkt 5 erbetene Ermächtigung soll ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 16.767.000,00 schaffen, bei dessen Ausnutzung den Aktionären grundsätzlich ein – in der Regel mittelbares – Bezugsrecht zusteht. Der Beschlussvorschlag sieht allerdings vor, dass der Vorstand bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrags würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe dieser neuen Aktien rechnerisch nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung durch Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung entfällt. Dadurch wird der Gesamtumfang einer bezugsrechtsfreien Ausgabe von Aktien beschränkt. Die Aktionäre werden auf diese Weise zusätzlich gegen eine mögliche Verwässerung ihrer bestehenden Beteiligungen abgesichert. Durch eine Anrechnungsklausel ist sichergestellt, dass die Grenze von 10 % des Grundkapitals auch nicht überschritten wird, indem (zusätzlich) andere Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, ausgenutzt werden und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 berichten.

Ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkt 6:

Angaben zu der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidatin

Claudia Nemat

Geburtsdatum: 12. Dezember 1968

Nationalität: deutsch

Beruflicher Werdegang

2011 – 2025 Deutsche Telekom AG, Bonn
2017 – 2025 Vorstand für Technologie und Innovation
2011 – 2016 Europa CEO
1994 – 2011 McKinsey & Company
2006 – 2011 Senior Partner, Co-Leiterin des weltweiten Technologiesektors
2000 – 2006 Partner, Leiterin des deutschen Technologiesektors
1994 – 2000 Beraterin



Ausbildung

Diplom in Physik, Universität zu Köln, Köln

Mandate

- I. Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte:
 - Daimler Truck Holding AG, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrats (geplant ab 05/2026)
- II. Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:
 - ABB Ltd, Zürich, Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats

Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Claudia Nemat verfügt über ein tiefes technologisches Verständnis und hat langjährige Erfahrung mit digitaler und Business Transformation sowie in der weltweiten Technologiebranche. Ihre umfassende Expertise hinsichtlich aktueller technologischer Entwicklungen und Innovationen, Transformationsprozessen infolge technologischen Wandels, Cybersicherheit, kritischer Infrastrukturen sowie technologiebezogener Regulierung erwarb sie sowohl durch ihre langjährige Tätigkeit als Vorstand als auch durch Mandate in Aufsichts- und Verwaltungsgremien in international tätigen Unternehmen des Technologiesektors. Frau Nemat verantwortete bis Ende 2025 im Vorstand der Deutsche Telekom AG das Ressort Technologie und Innovation. Zuvor war sie im Vorstand für das Europageschäft verantwortlich. Ihre berufliche Karriere begann Frau Nemat bei McKinsey & Company, wo sie zuletzt als Senior Partner die Beratung im globalen Technologiesektor mitverantwortete. Aufgrund ihres langjährigen Vorstandsmandats bei der Deutsche Telekom AG (2011 – 2025) sowie ihren Mandaten in Aufsichts- und Verwaltungsgremien bei der ABB Ltd (seit 2025) sowie zuvor bei der Airbus SE und Airbus Defence and Space GmbH (2016 – 2025) und der Lanxess AG (2013 – 2016) bringt sie umfassende Gremienerfahrung mit und verfügt über ein breites Netzwerk in der globalen Technologiebranche und der europäischen Industrie. Frau Nemat verfügt ferner über tiefgreifende Kenntnisse in Zukunftstechnologien wie Künstliche Intelligenz und Quantencomputing.

Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten

Besondere Kompetenzen

- Daten, Indizes und Analytik
- Informationstechnologie und -sicherheit, Digitalisierung (einschließlich Strategie und Umsetzung)
- Strategie
- Nachhaltigkeit
- Rechnungslegung, Finanzen und Audit
- Risikomanagement und Compliance
- Personal
- Regulatorische Anforderungen, Recht

III. Weitere Angaben und Hinweise

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Durchführung als virtuelle Hauptversammlung

Nach Durchführung einer Hauptversammlung mit physischer Präsenz im Vorjahr, hat der Vorstand der Deutsche Börse Aktiengesellschaft am 3. Februar 2026 gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft beschlossen, die diesjährige Hauptversammlung virtuell, d.h. ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung, abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung). Er hat diese Entscheidung unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre getroffen. Dabei wurden insbesondere die Erfahrungen aus der virtuellen Hauptversammlung 2024 der Deutsche Börse Aktiengesellschaft, der Umfang der erwarteten Tagesordnung sowie die konkrete Ausgestaltung der virtuellen Hauptversammlung im Rahmen der aktiengesetzlichen Regelungen berücksichtigt.

Das Stimmrecht kann bei der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder im Wege der Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung anderer Personen ist ebenso möglich; diese können die Stimmrechte aber dann ebenfalls nur unter Nutzung der Briefwahl oder durch (Unter-)Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

Anmeldung

Alle Aktionäre, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, sind gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts – persönlich oder durch Bevollmächtigte – nach Maßgabe des Aktiengesetzes (AktG) und der folgenden Angaben und Hinweise berechtigt.

Die Anmeldung muss spätestens bis zum 6. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ), der Gesellschaft zugegangen sein. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich bei der Gesellschaft unter der Adresse

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Hauptversammlung
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg

Fax: +49 (0)89 20 70 37 95 1
E-Mail: hv-service.deutsche-boerse@adeus.de

oder unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Services zur Hauptversammlung unter der Internetadresse

www.deutsche-boerse.com/hv

anmelden. Den Onlinezugang erhalten Aktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und des dazugehörigen Passworts. Diejenigen Aktionäre, die für den E-Mail-Versand der Einberufung zur Hauptversammlung registriert sind, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Passwort verwenden. Alle übrigen im

Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Passwort mit den ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Unterlagen. Sollten Sie – weil Sie beispielsweise erst am 22. April 2026 oder später ins Aktienregister eingetragen werden – keine Einladungsunterlagen erhalten, senden wir Ihnen gerne auf Verlangen die Einladungsunterlagen zu.

Ein Intermediär darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber er aber im Aktienregister eingetragen ist, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben. Dasselbe gilt für eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater und andere gleichgestellte Personen (§ 135 Abs. 8 AktG).

Zur Anmeldung über Intermediäre gemäß § 67c AktG siehe den Abschnitt „Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT“.

Zugang zum Online-Service und elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben unter der Internetadresse

www.deutsche-boerse.com/hv

Zugang zum passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft. Über diesen Online-Service können sie sich elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten, Aktionärsrechte ausüben sowie die gesamte Hauptversammlung live in Bild und Ton verfolgen. Insbesondere können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre im Online-Service auch noch am Tag der Hauptversammlung über elektronische Kommunikation (per Briefwahl) ihr Stimmrecht ausüben, sowie Vollmachten und Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen. Außerdem können sie im Online-Service während der Hauptversammlung eine Wortmeldung abgeben, um im Wege der Videokommunikation zu sprechen sowie gegebenenfalls Fragen oder Anträge zu stellen. Darüber hinaus können sie dort während der Hauptversammlung gegebenenfalls Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung erklären. Der Online-Service steht den Aktionären und ihren Bevollmächtigten zudem im Vorfeld der Hauptversammlung für die Einreichung von Stellungnahmen zur Verfügung.

Den dafür notwendigen Onlinezugang erhalten die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung oder auch noch am Tag der Hauptversammlung durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und des dazugehörigen Passworts. Diejenigen Aktionäre, die für den E-Mail-Versand der Einberufung zur Hauptversammlung registriert sind, erhalten mit der Einberufungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Passwort verwenden. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Passwort mit den ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Unterlagen.

Die gesamte Hauptversammlung wird im Übrigen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.deutsche-boerse.com/hv live in Bild und Ton übertragen.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Maßgeblich für das Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Dieser wird dem Bestand am 6. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ) (sog. „Technical Record Date“), entsprechen, da Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft nach diesem Zeitpunkt bis einschließlich 13. Mai 2026 zugehen, im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 13. Mai 2026 vollzogen werden.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Stimme durch Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl ist eine ordnungsgemäße Anmeldung bis zum Ablauf des o.g. Anmeldeschlusstags erforderlich.

Bitte nutzen Sie entweder den Online-Service zur Hauptversammlung unter der o.g. Internetadresse (www.deutsche-boerse.com/hv) (s. dazu auch die Hinweise im Abschnitt „Zugang zum Online-Service und elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung“) oder verwenden Sie das Ihnen zusammen mit der Einladung übersandte Formular und senden Sie dies per Post, Fax oder E-Mail an die jeweilige o.g. Anschrift zurück.

Die Stimmabgabe durch Briefwahl und Änderungen der so erfolgten Stimmabgabe sind auf den vorstehend genannten Wegen möglich. Am Tag der Hauptversammlung ist dabei eine Mitteilung bis zur Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter erforderlich.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere gleichgestellte Personen (§ 135 Abs. 8 AktG) sowie sonstige bevollmächtigte Dritte können sich der Briefwahl bedienen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Bevollmächtigung eines Dritten

Aktionäre, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Für Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere gleichgestellte Personen (§ 135 Abs. 8 AktG) sowie für einen Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung einschließlich der dabei zu beachtenden Form enthält die Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft keine besonderen Vorgaben. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Bitte beachten Sie, dass Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere gleichgestellte Personen (§ 135 Abs. 8 AktG) für ihre eigene Bevollmächtigung Vorgaben machen können, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Sofern weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere gleichgestellte Person (§ 135 Abs. 8 AktG), für die oben Gesagtes gilt, bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch). Für die Übermittlung nutzen Sie bitte entweder den Online-Service zur Hauptversammlung unter der o.g. Internetadresse (www.deutsche-boerse.com/hv) (s. dazu auch die Hinweise im Abschnitt „Zugang zum Online-Service und elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung“) oder verwenden Sie das Ihnen zusammen mit der Einladung übersandte Formular und senden Sie dies per Post, Fax oder E-Mail an die jeweilige, o.g. Anschrift zurück (jeweils im Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts – Anmeldung“).

Die Erteilung und der Nachweis einer Vollmacht können auch unter Nutzung des unter www.deutsche-boerse.com/hv veröffentlichten Anmelde- und Vollmachtsformulars erfolgen.

Auch Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung durch Briefwahl oder die Erteilung von (Unter-)

Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Insoweit gelten die diesbezüglichen Hinweise entsprechend. Für die Nutzung des Online-Services werden den Bevollmächtigten nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung durch den Aktionär Zugangsdaten übersandt, die ihnen die Rechtsausübung im Wege der elektronischen Kommunikation über den Online-Service ermöglichen. Die Bevollmächtigung sollte daher möglichst frühzeitig erfolgen, um einen rechtzeitigen Zugang der Zugangsdaten bei den Bevollmächtigten zu ermöglichen.

Zur Bevollmächtigung eines Dritten über Intermediäre gemäß § 67c AktG siehe den Abschnitt „Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT“.

Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft

Die Deutsche Börse Aktiengesellschaft bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter als Bevollmächtigte nach ihren Weisungen in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Erteilung und Widerruf der Vollmacht sowie Erteilung und Änderung von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind auf den vorstehend im Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts – Anmeldung“ genannten Wegen möglich und bedürfen der Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch). Am Tag der Hauptversammlung ist dabei eine Mitteilung bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt erforderlich. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter weder Aufträge zu Redebeiträgen und Auskunftsverlangen, zum Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen, zu Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift noch zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen.

Für die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie die Weisungserteilung können Sie ebenfalls den Online-Service nutzen (s. dazu auch die Hinweise im Abschnitt „Zugang zum Online-Service und elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung“).

Zur Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft über Intermediäre gemäß § 67c AktG siehe den folgenden Abschnitt „Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT“.

Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT

Neben den oben genannten Wegen kann die Anmeldung, die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und die Bevollmächtigung Dritter sowie deren Änderung gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen.

Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte:

BIC: ADEUEMMXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich. Die Aktionärsnummer (Company Register Shareholder Identification) muss Teil einer gültigen Instruktion sein. Anmeldungen über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt bis Mittwoch, 6. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein. Die Bevollmächtigung Dritter, Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter sowie deren etwaige Änderung oder Widerrufe über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis 12. Mai 2026, 12.00 Uhr (MESZ) (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 4, 127, 130a, 131, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit 245 Nr. 1 AktG

Anträge auf Tagesordnungsergänzung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 9.315.000 Aktien) oder einen anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den

Vorstand der Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Stichwort „Hauptversammlung“
60485 Frankfurt am Main

zu richten und muss bis spätestens 12. April 2026, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.deutsche-boerse.com/hv veröffentlicht und den Aktionären gemäß den gesetzlichen Vorschriften mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1 und 4, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt übersenden. Anträge von Aktionären zur Tagesordnung im Sinne von § 126 Abs. 1 AktG sind an

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Stichwort „Hauptversammlung“
60485 Frankfurt am Main

oder per Fax an die Nummer:

+49-(0) 69-2 11-1 43 32

oder per E-Mail an:

hauptversammlung@deutsche-boerse.com

zu richten und zu begründen. Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären, die bis zum 28. April 2026, 24.00 Uhr (MESZ), bei einer der o.g. Adressen eingegangen sind, unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.deutsche-boerse.com/hv veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung des Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Vorstehende Ausführungen gelten für Wahlvorschläge eines Aktionärs im Sinne von § 127 AktG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Bei Wahlvorschlägen kann eine Veröffentlichung außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person(en) sowie im Falle eines Vorschlags zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält. Der Vorschlag im Falle einer Aufsichtsratswahl soll, muss aber nicht zwingend, Angaben zu Mitgliedschaften der vorgeschlagenen Person in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen enthalten.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §§ 126 Abs. 1 bis 3, 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt (§ 126 Abs. 4 AktG). Das Stimmrecht kann zu diesen Anträgen und Wahlvorschlägen nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden (s. dazu den Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts – Anmeldung“ oben).

Das Recht eines jeden ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zugeschalteten Aktionärs, während der Hauptversammlung Anträge und Wahlvorschläge im Wege der Videokommunikation auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt (siehe hierzu auch den nachfolgenden Abschnitt „Rede- und Auskunftsrecht nach §§ 130a Abs. 5, 131 AktG“).

Stellungnahmerecht nach § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, vor der Versammlung textförmige Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Services bei der Gesellschaft unter der o.g. Internetadresse (www.deutsche-boerse.com/hv) bis zum 7. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ) einzureichen. Der Umfang einer textförmigen Stellungnahme soll 10.000 Zeichen nicht überschreiten. Einzelheiten zu den technischen Voraussetzungen für das Einreichen von Stellungnahmen sind in dem unter www.deutsche-boerse.com/hv erreichbaren Online-Service dargestellt.

Die nach den vorstehenden Maßgaben ordnungsgemäß eingereichten textförmigen Stellungnahmen werden spätestens am 8. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ) auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.deutsche-boerse.com/hv veröffentlicht. Mit dem Einreichen einer Stellungnahme erklärt sich der Aktionär oder Bevollmächtigte damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens unter o.g. Internetadresse (www.deutsche-boerse.com/hv) veröffentlicht wird.

Von der Veröffentlichung einer Stellungnahme kann die Gesellschaft gemäß § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG unter den in § 126 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa dann, wenn die Stellungnahme in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, Wahlvorschläge, Fragen und Nachfragen sowie Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in einer Stellungnahme enthalten sind, unberücksichtigt bleiben. Diese sind ausschließlich auf den beschriebenen Wegen und unter Beachtung der beschriebenen Anforderungen und Fristen einzureichen (s. dazu die entsprechenden Abschnitte unter den „Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 4, 127, 130a, 131, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit 245 Nr. 1 AktG“).

Rederecht nach § 130a Abs. 5 und 6 AktG

Jedem ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zugeschalteten Aktionär oder Bevollmächtigten wird in der Hauptversammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation gewährt, § 130a Abs. 5 AktG. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG sowie alle Arten von Auskunftsverlangen nach § 131 AktG dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein.

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten, die von ihrem Rederecht Gebrauch machen wollen, müssen ihren Beitrag unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Services bei der Gesellschaft unter der o.g. Internetadresse (www.deutsche-boerse.com/hv) anmelden. Mit dem Anmelden eines Redebeitrags erklärt sich der Aktionär oder Bevollmächtigte insbesondere damit einverstanden, dass der Redebeitrag im Rahmen der Hauptversammlung unter Nennung seines Namens aufgerufen wird.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist, den Redebeitrag zurückzuweisen. Einzelheiten zu den technischen Voraussetzungen für Redebeiträge in der Hauptversammlung sind im unter www.deutsche-boerse.com/hv erreichbaren Online-Service dargestellt.

Nach der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für einen einzelnen Redebeitrag zu setzen.

Auskunftsrecht nach § 131 AktG

Jeder ordnungsgemäß angemeldete Aktionär oder von ihm Bevollmächtigte kann zudem in der virtuellen Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des gesamten Deutsche Börse-Konzerns und der in den Konzernabschluss der Deutsche Börse Aktiengesellschaft einbezogenen Unternehmen; auch hier ist aber Voraussetzung, dass die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung im Rahmen der virtuellen Aussprache zu stellen. Es ist beabsichtigt, dass der Versammlungsleiter zu Beginn der Hauptversammlung festlegen wird, dass das Auskunftsrecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation, d.h. im Rahmen eines Redebeitrags gemäß § 130a Abs. 5 und 6 AktG (s. hierzu die o.g. Ausführungen zum Rederecht), ausgeübt werden darf, § 131 Abs. 1f AktG. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (z.B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

Widerspruch zur Niederschrift gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 Nr. 1 AktG

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben die Möglichkeit, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung bei dem mit der Niederschrift der Hauptversammlung beauftragten Notar zu erklären. Entsprechende Erklärungen sind von Beginn bis Ende der Hauptversammlung unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Services bei der Gesellschaft unter der o.g. Internetadresse (www.deutsche-boerse.com/hv) möglich. Der Notar erhält die Widersprüche unmittelbar über den Online-Service.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen der vorstehend genannten Aktionärsrechte finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter:

www.deutsche-boerse.com/hv

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Nachdem der Vorstand der Gesellschaft im ersten Quartal 2026 durch Einziehung eigener Aktien in Höhe von 2.000.000 Stück das Grundkapital um EUR 2.000.000,00 herabgesetzt hat, beträgt das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 186.300.000,00, eingeteilt in 186.300.000 Stück auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag. Jede Aktie gewährt eine Stimme, so dass zum Zeitpunkt der Einberufung auf Grundlage der Satzung 186.300.000 Stimmrechte bestehen würden. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft jedoch gemäß § 71b AktG keine Rechte zu. Sie hielt zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2025 6.194.065 Stück eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Stimmrechte zustehen. Aufgrund des im Februar 2026 neu gestarteten Aktienrückkaufprogramms wird sich die Zahl der eigenen Aktien bis zur Hauptversammlung weiter verändern.

Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft

Über die Internetseite der Gesellschaft unter www.deutsche-boerse.com/hv sind unter anderem folgende Informationen und Unterlagen zugänglich (vgl. § 124a AktG):

- Der Inhalt der Einberufung mit der Erläuterung zur fehlenden Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung und der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung;
- die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
- der Vorstandsbericht zu TOP 5;
- Beschreibung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich des ihr zugrunde liegenden Vergütungssystems;
- der geprüfte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025;
- die derzeit gültige Satzung der Gesellschaft;
- Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung und bei Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet werden können.

Zur Vorabinformation der Aktionäre werden im Vorfeld der Hauptversammlung – voraussichtlich am 6. Mai 2026 – Entwürfe mit den wesentlichen Inhalten des Berichts des Vorstandsvorsitzenden und der Rede des Aufsichtsratsvorsitzenden unter dieser Internetadresse zugänglich sein. Modifikationen für den Tag der Hauptversammlung bleiben vorbehalten.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls unter der Internetadresse www.deutsche-boerse.com/hv bekannt gegeben. Darüber hinaus finden sich dort auch Erläuterungen zur Erteilung einer Bestätigung über den Zugang elektronisch abgegebener Stimmen nach § 118 Abs. 1 Satz 3 AktG sowie über die Stimmenzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG, die der Abstimmende innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung verlangen kann.

Umfangreiche Informationen über das Unternehmen

Umfangreiche Informationen über die Angelegenheiten der Deutsche Börse Aktiengesellschaft und der Gruppe Deutsche Börse finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.deutsche-boerse.com.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die gesamte Hauptversammlung wird unter www.deutsche-boerse.com/hv live im Internet übertragen. Sie findet in der Pfaffenwiese 301, 65929 Frankfurt am Main (Ort der Hauptversammlung im Sinne des AktG) statt. Die physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden, eine Stimmrechtsvollmacht erteilen oder Ihre Rechte ausüben, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Ihnen die Ausübung Ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Deutsche Börse Aktiengesellschaft verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Weitere Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DS-GVO erhalten Sie in den Hinweisen zum Datenschutz im Internet auf der Webseite zur Hauptversammlung: www.deutsche-boerse.com/hv. Auf Wunsch, den Sie bitte postalisch an

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Stichwort „Hauptversammlung / Datenschutz“
60485 Frankfurt am Main

richten, senden wir Ihnen die Hinweise zum Datenschutz auch zu.

Frankfurt am Main, im März 2026

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
60485 Frankfurt am Main
www.deutsche-boerse.com

März 2026
ISIN DE0005810055
Ereignis: GMETDB1120260513RSDE0005810055